

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
29 (1882)**

49 (7.12.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-595064](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-595064)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1882. Donnerstag, 7. December. №. 49.

Bekanntmachungen.

1) Dem Verbindungswege zwischen dem Steintweg und der Catharinenstraße ist der Name „Kleine Catharinenstraße“ und der Durchbruchstraße — von der Langenstraße bis zur Staulinie — der Name „Elisenstraße“ beigelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Nov. 1882.
v. Schrenck.

2) Diejenigen zum Dienste beim städtischen Feuerlösch- und Rettungswesen pflichtigen Personen, welche gemäß § 12 des Statuts XXI., betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg, durch Zahlung des Abkaufsgeldes von 15 \mathcal{M} für das Jahr 1883 vom Dienst befreit zu werden wünschen, haben sich bis zum 20. nächsten Monats auf dem Polizeibureau des Stadtmagistrats zu melden und in der Zeit vom 22. bis zum 31. December d. J. das Abkaufsgeld beim Stadtkämmerer Sonnewald einzuzahlen. Die Termine sind genau einzuhalten, da sonst die Befreiung nicht ausgesprochen werden kann.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Novbr. 1882.
v. Schrenck.

3) Der Maurergefell Johann Heinrich Wilhelm Osterloh aus Osternburg ist zum Bollwächter der Stadt Oldenburg bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Nov. 1882.
v. Schrenck.

4) Zu Ostern k. J. ist an der städtischen höheren Töchterschule (Cäcilienchule) hieselbst die Stelle eines akademisch gebildeten Lehrers zu besetzen, welcher in der Religion, der Geschichte und im Deutschen, unter Umständen auch in andern Fächern zu unterrichten hat. Das Gehalt normirt sich in den Grenzen von 1800 bis 3200 \mathcal{M} . Die Bewerbungen, in denen die Höhe des beanspruchten Gehalts anzugeben ist, sind mit den



erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. December d. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate einzureichen.

Oldenburg, den 20. November 1882.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenk.

Öeffentliche Sitzung des Magistrats und Stadtraths am 28. November 1882 im Kasino.

Es wurde verhandelt:

I. vom Stadtrath:

1. In Betreff der gemeinschaftlichen Kommission zur Berathung über die Geschäftslokalitäten des Magistrats wurde beschlossen, in diese Kommission von Seiten des Stadtraths 4 Mitglieder zu wählen, sowie die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen. Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben.

Die Abstimmung ergab, daß gewählt waren die Herren
Boß mit 14 Stimmen,
tom Dieck mit 11 Stimmen,
Tenge mit 10 Stimmen.

Auf einen der übrigen Herren, welche Stimmen erhalten hatten, hatte sich eine absolute Mehrheit nicht vereinigt; die Versammlung beschloß sodann einstimmig, das vierte Mitglied der Kommission per Acclamation zu wählen, und wählte sodann der Stadtrath den Herrn Töbelmann.

2. In Bezug auf die Anfrage vom 10. October d. J., betreffend Umpflasterung der Bürgereschstraße und Anlegung einer Rinne in der Nadorsterstraße, wurde der von dem Magistrat mitgetheilte Bericht des Stadtbaumeisters vom 18. Oct. d. J. der Versammlung zur Kenntniß mitgetheilt.

Herr Boß stellte sodann folgenden Antrag:

Der Stadtrath wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, für die Zukunft anzuordnen, daß bei Aufstellung der Voranschläge nur diejenige Summe angesetzt wird, welche zu den namhaft gemachten Arbeiten voraussichtlich nothwendig ist, daß aber, falls größere Nebenarbeiten in Aussicht genommen sind, dieselben alsdann in den Voranschlägen specialisirt werden.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Bezüglich der bei Berathung dieses Gegenstandes der Tagesordnung zur Kenntniß der Versammlung gebrachten Eingabe des Rudolph Deiken, Abwässerung betreffend, wurde be-

funden, daß auf diese Eingabe zur Zeit nicht weiter eingetreten werden könne, da Petent den Instanzenzug nicht gewahrt habe.

In Bezug auf die Rinne an der Nadorsterstraße stellte Herr Weber den Antrag:

Der Stadtrath hält es nicht für zweckmäßig, daß die an der Ostseite der Nadorster Chaussee in der Nähe der Heinrichstraße liegende Rinne nach der erfolgten Herstellung eines Gefälles der Chaussee gegen Süden in ihrem bisherigen und demjenigen der Chaussee entgegengesetzten Gefälle beibehalten werde und beantragt baldige Abstellung dieser Einrichtung — nach Berathung mit der Kommission des Stadtraths zur Besichtigung der Straßen und öffentlichen Baustücke und nach Vorlage des Kostenanschlags.

Dieser Antrag wurde angenommen.

3. Der Antrag des Magistrats vom 26. d. Mts., betreffend die Verlegung zweier Klassen der Volksschule nach dem Spreen'schen Hause an der Rosenstraße wurde angenommen, insbesondere auch der zwischen dem Magistrat und der Firma J. D. Spreen u. Sohn in dieser Beziehung abgeschlossene Vertrag, jedoch mit der Einschränkung, daß für die Zeit, während welcher die ermietheten Lokalitäten von der Firma Spreen zu Einquartierungszwecken werden benutzt werden, eine Miethe seitens der Stadt nicht bezahlt werde.

4. Für Anschaffung von 6 Schulpulten für die Volksschule wurden 155 $\frac{1}{2}$ M bewilligt.

Die revidirte Gemeindeordnung enthält in Art. 22—28 einschließlich und das Statut I. in Art. 3—6 einschließlich, Art. 16 ff. verschiedene Vorschriften, welche den Geschäftsgang der Gemeindevertretung betreffen; diese Vorschriften sind indeß lückenhaft und hat sich in der städtischen Vertretung seit einigen Jahren das Bedürfniß herausgestellt, jene Lücken durch besondere Bestimmungen auszufüllen.

Nachstehend wird ein Entwurf mitgetheilt, welcher dem obigen Bedürfniß abhelfen soll; derselbe wiederholt die durch Gemeindeordnung und Statut bereits gegebenen Vorschriften nicht, sondern ergänzt sie nur.

Entwurf einer Geschäftsordnung.

I. Stadtrath bezw. Gesamt-Stadtrath.

§ 1.

Die Berufung zu den Sitzungen des Stadtraths und Gesamt-Stadtraths erfolgt mittelst schriftlicher Einladung des Vor-

stehenden, unter gleichzeitiger Mittheilung der von letzterem bestimmten Tagesordnung.

§ 2.

Die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände gelangen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie auf die Tagesordnung gesetzt sind, und kann ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, nicht verhandelt werden, Beides, sofern nicht die Versammlung (Stadtrath bezw. Gesamt-Stadtrath) ein Anderes beschließt.

§ 3.

Vor Beginn der Berathung über einen Gegenstand hält der Vorsitzende, soweit erforderlich, Vortrag aus den Acten, kann indeß damit nach seinem Ermessen auch ein anderes Mitglied der Versammlung, welchem er alsdann die Acten zeitig zugehen lassen wird, beauftragen.

War der Gegenstand der Verhandlung einer Kommission zur Vorberathung und Begutachtung überwiesen, so hält der Berichterstatter der Kommission den Actenvortrag.

§ 4.

Diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Vorsitzenden zu melden.

Bei der Meldung zum Wort ist auf Verlangen des Vorsitzenden anzugeben, ob das Mitglied für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch darf mit denen, welche für oder gegen die Frage sprechen wollen, gewechselt werden.

§ 5.

Wenn ein Mitglied der Versammlung bei der Meldung zum Wort die Absicht erklärt, auf die Geschäftsordnung verweisen oder ein thatfächliches Mißverständniß berichtigen zu wollen, so ist ihm außer der Ordnung vor jedem andern, nicht bereits im Vortrage begriffenen Mitgliede das Wort zu ertheilen.

Verzagt der Vorsitzende das Wort, so hat er die Gründe darzulegen, und entscheidet eventuell, jedoch ohne weitere Erörterung, die Versammlung.

§ 6.

Die Mitglieder des Magistrats erhalten auf ihre Meldung beim Vorsitzenden in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.

§ 7.

Anträge in Beziehung auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Berathung, mündlich oder schriftlich gestellt werden.

§ 8.

Die im § 7 gedachten Anträge werden sofort mit in den Kreis der Berathung gezogen; die Begründung derselben findet nur statt in der Reihe der Anmeldungen zum Wort.

§ 9.

Wer die Verweisung eines zur Berathung stehenden Gegenstandes zur Vorberathung und Begutachtung an eine Commission oder eine Zurückverweisung an dieselbe beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

Vorgängig der Abstimmung über diesen Antrag darf nur einem Mitgliede der Versammlung gegen denselben das Wort ertheilt werden, falls das Wort begehrt ist.

§ 10.

Ueber einen aus der Versammlung gestellten Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung oder auf Schluß der Berathung ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen.

§ 11.

Ein Antrag, sei es des Magistrats oder eines Mitgliedes der Versammlung, kann jederzeit von dem Antragsteller geändert oder zurückgezogen, indeß von jedem Mitgliede der Versammlung wieder aufgenommen werden.

§ 12.

Der Vorsitzende schließt die Berathung, wenn sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, oder, wenn die Versammlung nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

§ 13.

Nach Schluß der Berathung eines von einer Commission vorberathenen Gegenstandes ist dem Berichterstatter der Commission als solchem das Wort zu ertheilen, desgleichen im Fall der Verhandlung eines selbstständigen Antrages (§ 19) dem Antragsteller.

§ 14.

Die Fragen, über welche abgestimmt wird, sind so zu stellen, daß sie durch „Ja“ und „Nein“ beantwortet werden können.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wört-

lich zu verkünden, und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihenfolge derselben anzugeben.

Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, so entscheidet event. die Versammlung.

§ 15.

Die Theilung der Frage kann stets verlangt werden; wenn Zweifel über deren Zulässigkeit entstehen, so entscheidet bei selbstständigen Anträgen (§ 19) der Antragsteller, in anderen Fällen die Versammlung.

§ 16.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf von einem Mitgliede der Versammlung spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“.

§ 17.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebniß derselben zu verkündigen.

Nachdem dies geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig; ebenso wenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

§ 18.

Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht nur dem Vorsitzenden und demjenigen Mitgliede der Versammlung zu, welches vor dem Schluß der Berathung, obwohl dasselbe sich zum Wort gemeldet hatte, das Wort nicht erhalten hat.

§ 19.

Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, selbstständige Anträge, d. h. solche, welche nicht unter den § 7 fallen, an die Versammlung zu bringen.

Ein selbstständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen.

Der Antrag ist vom Vorsitzenden in der Sitzung zu verlesen und sodann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, falls nicht auf Anfrage des Vorsitzenden, jedoch ohne weitere Erörterung, die Versammlung beschließt, sofort in die Verhandlung einzutreten.

§ 20.

Interpellationen d. h. förmliche Anfragen an den Magistrat

sind schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen; der Vorsitzende zeigt den Gegenstand der Interpellation in der Sitzung an und setzt die Verhandlung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Falls jedoch in der Sitzung, in welcher der Gegenstand der Interpellation angezeigt wird, der Magistrat vertreten ist und sich zur sofortigen Beantwortung bereit erklärt, kann die Versammlung auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, sofort in die Verhandlung einzutreten.

Zunächst erhält der Interpellant das Wort zur Begründung seiner Anfrage und erfolgt alsdann die Beantwortung Seitens des Magistrats.

An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Versammlung eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation schließen; die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig; es bleibt aber jedem Mitgliede der Versammlung unbenommen, den Gegenstand der Interpellation in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Anfragen über in Berathung stehende Gegenstände sind nicht an die Förmlichkeiten einer Interpellation gebunden.

§ 21.

Die der Beschlußfassung des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths unterliegenden Gegenstände (Anträge, Vorlagen des Magistrats u. s. w.) gelangen regelmäßig ohne vorherige Berathung in einer Commission im Plenum zur Verhandlung.

Der Vorsitzende ist indeß ermächtigt, in geeigneten Fällen nach seinem Ermessen einen Gegenstand, bevor derselbe im Plenum zur Verhandlung gelangt, einer der bestehenden Commissionen des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths zur Vorberathung und Begutachtung zu überweisen.

Es sollen ferner die jährlich aufzustellenden Voranschläge von der Finanzcommission und die festzustellenden Rechnungen des abgelaufenen Rechnungsjahres von der hierfür gewählten Commission zuvor durchberathen bezw. geprüft werden.

Außerdem kann jeder Gegenstand, welcher der Beschlußfassung des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths untersteht, von ihm zur Vorberathung und Begutachtung an eine Commission verwiesen bezw. zurückverwiesen werden, und zwar entweder an eine der bestehenden dauernden Commissionen des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths oder an eine besondere Commission.

§ 22.

Bezüglich der (dauernden und besonderen) Commissionen wird Folgendes festgesetzt:

Jede Commission soll, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist oder beschlossen wird, aus drei Mitgliedern des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths bestehen.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, welcher zugleich die Verhandlungen der Commission leitet; der Berichterstatter hat die schriftlich formulirten Anträge der Commission mit den Acten dem Vorsitzenden des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths zu überreichen; es bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, ob im Uebrigen der Bericht schriftlich oder mündlich durch den Berichterstatter erstattet werden soll.

II. Gemeinschaftliche Sitzungen (Magistrat und Stadtrath bezw. Gesamt-Stadtrath) und gemeinschaftliche Commissionen.

§ 23.

Die Berufung zu gemeinschaftlichen Sitzungen erfolgt in der im § 1 bestimmten Weise durch den Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz führt; bei Behinderung des Bürgermeisters tritt für ihn ein anderes Mitglied des Magistrats ein.

§ 24.

Auf die gemeinschaftlichen Sitzungen finden die §§ 2 bis 18 einschl. sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Ein Gegenstand, welcher entweder der Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung unterliegt oder zu einer Vorberathung in einer gemeinschaftlichen Commission geeignet erscheint, kann jeder Zeit einer aus Mitgliedern des Magistrats und des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths zur Vorberathung und Begutachtung überwiesen werden, und zwar sowohl an eine der bestehenden dauernden gemeinschaftlichen Commissionen, als an eine besondere Commission.

Letztere soll regelmäßig aus zwei Mitgliedern des Magistrats und drei Mitgliedern des Stadtraths bezw. Gesamt-Stadtraths bestehen.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder das von ihm dazu bestimmte Mitglied des Magistrats; die Beschlüsse bezw. Anträge der Kommission gehen zunächst an den Magistrat, welcher sie mit seinen Entschliefungen an die gemeinschaftliche Versammlung (Magistrat und Stadtrath bezw. Gesamt-Stadtrath) gelangen läßt.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.